



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Praxis der Exportkontrolle

- **Risiken erkennen**
- **Probleme lösen**
- **Verantwortlich exportieren**

mit zahlreichen Tipps und Checklisten

5. Auflage



Leseprobe

Praxis der Exportkontrolle

- Risiken erkennen
- Probleme lösen
- Verantwortlich exportieren



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Praxis der Exportkontrolle

- **Risiken erkennen**
- **Probleme lösen**
- **Verantwortlich exportieren**

mit zahlreichen Tipps und Checklisten

Herausgegeben vom

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle –
BAFA

Autoren:

Marcus Conteh, Volker den Ouden, Corinna Hötzl,
Gunilla Kloehn, Axel Krickow, Leif Linnemann,
Stephan Morweiser, Georg Pietsch

5., aktualisierte Auflage 2023

≡ Reguvis

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Reguvis Fachmedien GmbH
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln

www.reguvis.de

Beratung und Bestellung:
Gerburg Brandt, Isa Güteryüz
Tel.: +49 (0) 221 97668-173/-357
Fax: +49 (0) 221 97668-232
E-Mail: aussenwirtschaft@reguvis.de

ISBN (Print): 978-3-8462-1410-7
ISBN (E-Book): 978-3-8462-1411-4

© 2023 Reguvis Fachmedien GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/ Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius
Produktmanagement: Su Balko
Titelabbildung: © Suphanat – stock.adobe.com
Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Plump Druck & Medien GmbH, Rheinbreitbach

Printed in Germany

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Veränderungen in unserem Sicherheitsumfeld sind ständige Begleiter im Außenhandel geworden. Völkerrechtswidrige Angriffskriege und vielfältige Krisenherde auf der Welt führen zu instabilen Verhältnissen. Das internationale Rollenverständnis ist auf den Prüfstand gestellt. Eskalationen bedeuten regelmäßig eine Gefahr für den freien Handel. Spiegelbildlich sind die Regelungen bezüglich der Kontrolle des Außenhandels komplexer geworden. Die Regelungsdichte hat zugenommen.

Wichtig ist es, die traditionell hohen deutschen und europäischen Standards in der Exportkontrolle beizubehalten. Die deutsche Wirtschaft darf nicht zum Zulieferer für Massenvernichtungswaffen, zu Kriegen oder andere sensitive Rüstungsvorhaben werden oder etwa Beiträge zur Verletzung von Menschenrechten leisten. Von der Sicherheit des Außenhandels und aller Beteiligten profitiert dabei nicht allein die Politik. Auch das deutsche Exportgewerbe sichert aktiv international Vertrauen durch die Einhaltung von Exportkontrollregeln.

Die Verantwortung für die Sicherheit des Außenhandels liegt primär bei den Unternehmen. Jedes an Geschäften im Außenwirtschaftsverkehr beteiligte Unternehmen muss sich eigenverantwortlich in dem komplexen und dynamischen Rechtsgebiet zurechtfinden. Auf dem Spiel stehen dabei nicht allein wirtschaftliche Erwägungen, sondern auch der gute Ruf der Unternehmen und nicht zuletzt die persönliche Haftung der Verantwortlichen. Nachhaltige Compliance-Maßnahmen sind „Chef-Sache“.

Mit dieser 5. Neuauflage der „Praxis der Exportkontrolle“ steht dabei der bewährte praxisorientierte Ratgeber für die Exportkontrolle in ergänzter und grundlegend aktualisierter Form zur Seite. Im Mittelpunkt steht die Vermittlung des alltäglichen, unverzichtbaren Basiswissens für eine verantwortungsvolle Teilnahme am Außenwirtschaftsverkehr. In der neuen Auflage wurden alle relevanten Rechtsänderungen berücksichtigt; auch die neue EU Dual-Use-Verordnung. Die Übersicht über „Rechtsgrundlagen“ und die damit verbundenen „Verfahren“ sowie zu den „Zollverfahren“ und den „Embargos“ wurde entsprechend aktualisiert, wie auch das Kapitel „innerbetriebliche Organisation der Exportkontrolle“ durch zahlreiche Praxistipps zu den „Warnhinweisen“ flankiert. Auf dem neusten Stand ist auch das wichtige Kapitel zu „Strafvorschriften“. Das überarbeitete Kapitel „Exportkontrolle und Banken“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rolle der Finanzwirtschaft im Außenwirtschaftsverkehr zunehmend an Bedeutung gewonnen hat und Banken gemeinsam mit Exporteuren und Behörden den Außenhandel mitgestalten.

Vielen Dank an alle Autoren.

Viel Freude bei der Lektüre.

Eschborn, Juli 2022

Georg Pietsch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Bearbeiterverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XVII

I. Rechtliche Grundlagen der Exportkontrolle – Was Sie wissen müssen

1. Gegenstand, Ziele und Werkzeuge des Exportkontrollrechts	1
1.1 Der Gegenstand – Was erfasst die Exportkontrolle?	1
1.2 Welche Ziele verfolgt die Exportkontrolle?	3
1.3 Mit welchen Werkzeugen will das Exportkontrollrecht seine Ziele erreichen?	4
2. Die Mitverantwortung der Exportindustrie für die Ziele der Exportkontrolle	8
3. Auswirkungen des Exportkontrollrechts auf die Unternehmen	10
4. Internationaler Rahmen der Exportkontrolle	11
5. Rechtsgrundlagen der Exportkontrolle	13
6. Grundbegriffe des Exportkontrollrechts	15
6.1 Die Vielgestaltigkeit des Außenhandels	15
6.2 Die Auswahl der Exportkontrollgesetzgeber	16
a. Kompass Grundbegriffe	16
b. Was? Die Bezugsobjekte der Exportkontrolle	18
c. Wohin? Der Gebietsbezug	21
d. Wie? Die kontrollierten Aktivitäten	21
e. Wer? Die handelnden und verantwortlichen Personen und andere Beteiligte	25
f. Die Kontrollinstrumente und -behörden	27
7. Systematik der Exportbeschränkungen	28
8. Verbote	30
9. Die Genehmigungspflichten für Ausfuhren und Verbringungen	31
9.1 Listenprüfung	32
9.2 Allgemeine Anfragen	33
10. Die Güterlisten: Ausfuhrliste, Anhänge I und IV	34
10.1 Verhältnis von Ausfuhrliste und Anhang I zueinander	35
10.2 Nationale Sonderpositionen in der Ausfuhrliste	36
10.3 Gemeinsame Grundsätze Ausfuhrliste, Anhänge I und IV	36
11. Genehmigungspflichten für die Ausfuhr/Verbringung von gelisteten Gütern	37
11.1 Ausfuhren	37
11.2 Ausfuhr von Gütern aus anderen EU-Mitgliedstaaten	37

Inhaltsverzeichnis

11.3 Verbringungen mit Endverbleib außerhalb der EU	37
11.4 Verbringungen mit Endverbleib in der EU	37
12. Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten für die Ausfuhr/Verbringung von nicht gelisteten Gütern	38
12.1 Unterrichtung oder Kenntnis des Ausführers	38
12.2 Wie erlangt der Ausführer „Kenntnis“?	39
12.3 Die Risiken bei nicht gelisteten Gütern	40
12.4 Die sensitiven Verwendungen	40
13. Verfahrenserleichterungen	43
13.1 Allgemeine Genehmigungen	43
13.2 Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG)	44
13.3 Höchstbetragsgenehmigungen	46
13.4 Wertfreigrenzen	46
14. Genehmigungspflichten für Dienstleistungen (technische Unterstützung)	47
15. Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte („Brokering“)	50
16. Genehmigungspflichten für Durchfuhren	52
17. Bescheide und Auskünfte zur Klärung von Genehmigungspflichten	52
18. Mitteilungs-, Hinweis- und Aufbewahrungspflichten	54
18.1 Allgemeine Auskunftspflicht, § 23 AWG:	54
18.2 Aufbewahrung und Vorlage von Aufzeichnungen, Art. 27 EU-Dual-Use-VO 2021/821, § 11 AWG:	55
18.3 Aufbewahrung und Rückgabe von Genehmigungsbescheiden, §§ 5 und 6 AWG:	55
18.4 Hinweispflicht, Art 11 Abs. 9 EU-Dual-Use-VO 2021/821	55
19. Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeiten	55
II. Verbote und Embargos – die besonderen Regelungen	57
1. Verbote	57
1.1 Allgemeines	57
1.2 Welche Verbote sind zu beachten?	57
a. Nationale Verbote	57
b. Europäische Verbote	58
c. Embargoregelungen	58
2. Embargos	59
2.1 Was sind Embargos?	59
2.2 Länderbezogene Maßnahmen	59
a. Aktuelle Embargoländer	60
b. Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit?	60

2.3	Personenbezogene Maßnahmen	62
a.	Namenslisten	63
b.	Mittelbares Bereitstellungsverbot	63
c.	Ausnahmen	64
2.4	Abruf von EU-Verordnungen	64
2.5	Sanktionen anderer Staaten	65
III.	Das Antragsverfahren – Was Sie wissen müssen	67
1.	Allgemeine Anmerkungen	67
2.	Vor der Antragstellung	67
2.1	Welche Antragsverfahren?	68
2.2	Welche Unterlagen?	70
2.3	Unterlagen hochladen	72
2.4	Welche Angaben (Qualität und Aussagekraft)?	72
a.	Vollständig und frei von Widersprüchen	73
b.	Transparenz	73
2.5	Checklisten	73
3.	Antragstellung	74
a.	Beteiligte, Güter, sonstige Angaben	75
b.	Ausfüllhilfe/-anleitung	76
c.	Typische Fehler	78
d.	Übersicht über die häufigsten Fehler	79
4.	Die Genehmigungserteilung	80
4.1	Wie wird genehmigt?	80
a.	Äußere Form	80
b.	Original, Durchschrift und Zollabschreibung	81
c.	Fälschung	82
4.2	Was wird genehmigt?	82
5.	Nach der erteilten Genehmigung	84
5.1	Nebenbestimmungen erfüllen	84
a.	Auflage	84
b.	Bedingung	84
5.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer	84
5.3	Änderungen berücksichtigen	85
6.	Nach der erfolgten Ausfuhr	86
6.1	Abschreibung	86
6.2	Hinweise in Geschäftspapieren	86
6.3	Aufbewahrung	86
6.4	Rückgabe	87
7.	Checklisten für Antragsvorbereitung, -stellung und Vollständigkeit	87

IV. Das Ausfuhrverfahren beim Zoll – die Schnittstelle zur Exportkontrolle	91
1. Kurzüberblick zum Ausfuhrverfahren	91
2. Überführung einer Ware in das Ausfuhrverfahren	92
2.1 Formen der Ausfuhranmeldung	92
a. Ausfuhranmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung	93
b. Mündliche Ausfuhranmeldung	94
2.2 Vorabanmeldefristen beim Ausgang von Waren	94
2.3 Beteiligte Zollstellen	95
a. Ausfuhrzollstelle	96
b. Überwachung des Ausfuhrverfahrens (Ausgangszollstelle)	98
3. Erledigung des Ausfuhrverfahrens	99
3.1 Verfahren bei ordnungsgemäßer Erledigung	99
3.2 Verfahren bei nicht ordnungsgemäßer Erledigung	100
4. Wiederausfuhr	101
4.1 Wiederausfuhranmeldung	101
4.2 Summarische Ausgangsanmeldung	102
4.3 Wiederausfuhrmitteilung	102
5. Beteiligte im Ausfuhrverfahren	102
5.1 Ausführer	102
5.2 Anmelder	104
5.3 Vertreter	104
5.4 Empfänger	105
6. Vereinfachungen im Verfahrensablauf	105
6.1 Kleinsendungen im „einstufigen Verfahren“	105
6.2 Vereinfachte Verfahren nach dem Unionszollkodex	107
a. Unvollständige Ausfuhranmeldung ohne förmliche Bewilligung	107
b. Unvollständige Ausfuhranmeldung mit förmlicher Bewilligung	109
V. Die innerbetriebliche Organisation der Exportkontrolle	113
1. Kriterien eines wirksamen ICP	114
1.1 Bekenntnis der Unternehmensleitung zu Compliance im Außenwirtschaftsrecht	116
1.2 Risikoanalyse	117
1.3 Aufbauorganisation	119
a. Bestellung und Benennung des Ausfuhrverantwortlichen	119
b. Antragstellung	120
c. Exportkontrollstelle	121
d. Ernennung eines Exportkontrollbeauftragten	122
1.4 Ressourcen	123

1.5	Ablauforganisation	124
a.	Gütereinstufung und Ermittlung des Potenzials einer missbräuchlichen Verwendung	126
b.	Risikoanalyse des konkreten Vorgangs	129
c.	Bestimmung des richtigen Genehmigungstyps und ordnungsgemäße Antragstellung	135
d.	Überwachung der Ausnutzung der Genehmigung	139
e.	Überwachung der Gültigkeitsdauer von Genehmigungen	139
f.	Überwachung der Auflagenerfüllung	140
g.	Reexport-Anfrage	141
1.6	Dokumentation und Aufbewahrung	142
1.7	Personalauswahl und Schulung	143
a.	Personalauswahl	143
b.	Weiterbildung und Informationspflicht	143
1.8	Prozessbezogene Kontrollen/systembezogene Kontrollen	144
1.9	Physische und technische Sicherheit der Güter	145
2.	Externe Prüfungen	146
2.1	Prüfungen der Zollverwaltung	146
2.2	Prüfungen	146
a.	Zuverlässigkeitsprüfung	146
b.	ICP-Prüfung im Sammelgenehmigungsverfahren	146
c.	Zertifizierung nach der Verteidigungsgüterrichtlinie	146
d.	Kriegswaffenkontrolle	147
VI.	Exportkontrolle und Banken: Was Sie unbedingt im Umgang mit Banken beachten sollten	149
1.	Weshalb kümmern sich Banken um Exportkontrolle?	149
1.1	Allgemeines	149
1.2	Gesetzliche Verpflichtungen der Banken	150
1.3	Allgemeine Sorgfaltspflichten der Banken	153
1.4	Reputation	155
2.	Einbindung von Banken in internationale Geschäfte	156
2.1	Bankdienstleistungen im Außenhandel	156
2.2	Erwartungshaltung der Bank an den Kunden: Beachtung von Embargos und Handelsbeschränkungen	159
2.3	Die interne Außenwirtschaftskontrolle beim Kunden aus Sicht einer Bank	160
2.4	Einbeziehung der US-Sanktionen in die regelmäßige Prüfung	161
2.5	Prüfung der Anteilseigner von Geschäftspartnern	163
2.6	Mehrfache Prüfungen eines Geschäftes	163
2.7	Embargoprüfung in der Bank	163

Inhaltsverzeichnis

3. Transparenz von Transaktionen	164
3.1 Allgemeines	164
3.2 Grundlegende Informationen zum Export	167
3.3 Weitergehende Informationen zum Export	168
4. Anforderungen, Unterlagen und Vorkehrungen für die reibungslose Begleitung von Ein- oder Ausfuhr durch die Bank	169
4.1 Austausch über die Außenwirtschaftskontrolle im Unternehmen	169
4.2 Transparenz	170
4.3 Sanktionsklauseln	171
4.4 Rechtliche Erleichterungen für Sanktionsklauseln	172
4.5 Exporteurerklärungen/andere Nachweise	173
5. Fazit	174
6. Checkliste	174
 VII. Warnhinweise und „red flags“ – Wie erkennen Sie illegale Beschaffungsbemühungen?	177
1. Bewusstsein im Unternehmen	177
1.1 Beschaffungsversuche in Bezug auf Massenvernichtungswaffen und überdimensionierten konventionellen Rüstungsaufbau	177
1.2 Beschaffungsversuche in Verbindung mit Terrorismus	178
2. Erkennen von Beschaffungsversuchen	178
2.1 Warnhinweise für Beschaffungsversuche in Bezug auf Güter	179
2.2 Warnhinweise für Beschaffungsversuche in Bezug auf Know-how	183
 VIII. Strafrechtliche Folgen bei illegalen Exporten – Das Risikopotenzial für Unternehmen und Mitarbeiter	187
1. Allgemeines	187
2. Strafbarkeitsfallen	187
3. Straftaten	189
3.1 Allgemeines	189
3.2 Übersicht über die wichtigsten Straftatbestände	190
a. Rüstungsgüter	190
b. Verstöße gegen Wirtschaftsembargos	190
c. Gelistete Dual-Use-Güter	192
d. Verstöße gegen Catch-All-Klauseln	192
e. Besonders schwere Verstöße	194
3.3 Verfahren	194
4. Ordnungswidrigkeiten	194
4.1 Allgemeines	194
4.2 Fahrlässige Verstöße gegen Straftatbestände	194

4.3	Weitere Ordnungswidrigkeiten	195
4.4	Unternehmensgeldbuße	196
4.5	Aufsichtspflichtverletzung durch Unternehmensverantwortliche	196
4.6	Verfahren	196
4.7	Selbstanzeige	197
5.	Die persönliche Verantwortung des Einzelnen	198
5.1	Verantwortlichkeiten innerhalb des eigenen Unternehmens	198
5.2	Verantwortlichkeiten im Rahmen eines Liefergeschäftes	200
6.	Strafrechtliche Risiken für das Unternehmen	201
6.1	Allgemeines	201
6.2	Vermögensabschöpfung beim Unternehmen	201
a.	Risiko: Bruttonprinzip	201
b.	Stellung des Unternehmens im Ermittlungs- und Strafverfahren	202
c.	Verfahrensgang	202
6.3	Einziehung von Tatobjekten	203
	Stichwortverzeichnis	205

Bearbeiterverzeichnis

Teil I: Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Exportkontrolle – Was Sie wissen müssen
Bearbeiter: Georg Pietsch

Teil II: Embargos

Die besonderen Regelungen
Bearbeiter: Marcus Conteh

Teil III: Antragsverfahren

Das Antragsverfahren beim BAFA – Was Sie wissen müssen
Bearbeiter: Georg Pietsch

Teil IV: Zollverfahren

Das Ausfuhrverfahren beim Zoll – Die Schnittstelle zum Zollverfahren
Bearbeiter: Axel Krickow

Teil V: Betriebsorganisation

Die innerbetriebliche Organisation der Exportkontrolle
Bearbeiter: Georg Pietsch

Teil VI: Exportkontrolle und Banken

Was Sie unbedingt im Umgang mit Banken beachten sollten
Bearbeiter: Leif Linnemann, Volker den Ouden

Teil VII: Warnhinweise

Warnhinweise und „red flags“ – Wie erkennen Sie illegale Beschaffungsbemühungen?
Bearbeiterin: Corinna Hötzl

Teil VIII: Strafrecht

Strafrechtliche Folgen bei illegalen Exporten – Das Risikopotenzial für Unternehmen und Mitarbeiter
Bearbeiter: Stephan Morweiser

Bitte beachten Sie, dass die Beiträge der Autoren nur ihrer persönlichen Bewertung entsprechen und nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen können. Deshalb wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die getroffenen Aussagen erfolgen vorbehaltlich einer abweichenden Einschätzung der zuständigen Behörden und Gerichte und binden die jeweiligen Arbeitgeber nicht.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
ABC-Waffen	Massenvernichtungswaffen/atomare, biologische und chemische Waffen
Abs.	Absatz
AEO	Authorised Economic Operator
AES	Automated Export System
AGG	Allgemeine Genehmigung
AM	Ausfuhranmeldung
AL	Ausfuhrliste
ASV	Anschreibeverfahren
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem
AV	Ausfuhrverantwortlicher
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
AzG	Auskunft zur Güterliste
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BFV	Bundesfinanzverwaltung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
D	Deutschland
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EKB	Exportkontrollbeauftragter
EU	Europäische Union
EVE	Endverbleibserklärung
Fa.	Firma
F.a.M.	Frankfurt am Main
ff.	fortfolgende
Haddex	Handbuch der deutschen Exportkontrolle
IAA	Internetausfuhranmeldung
IC	International Import Certificate
i.d.R.	in der Regel
IKB	Internes Kontrollprogramm
i.R.d.	im Rahmen der
IT	Informationstechnik
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
KWKG	Kriegswaffenkontrollgesetz
Ltd.	Limited Company

Abkürzungsverzeichnis

MA	Mitarbeiter/-in
NATO	North Atlantic Treaty Organization, Nordatlantikpakt
o.Ä.	oder Ähnliches
OFD	Oberfinanzdirektion
o.g.	oben genannt
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SAG	Sammelausfuhrgenehmigung
sog.	sogenannt
StBA	Statistisches Bundesamt
s.u.	siehe unten
u.a.	unter anderem
UAM	Unvollständige Ausfuhranmeldung
VAV	Vereinfachtes Anmeldeverfahren
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VSF	Vorschriftensammlung Finanzverwaltung
VU	Verbundenes Unternehmen
WVz	Warenverzeichnis
ZA	Zugelassener Ausführer
z.B.	zum Beispiel
ZK	Zollkodex
ZK-DVO	Zollkodex-Durchführungsverordnung
z.T.	zum Teil
ZWB	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

I. Rechtliche Grundlagen der Exportkontrolle – Was Sie wissen müssen

Diese Einführung in die Exportkontrolle vermittelt das praxisrelevante Handwerkszeug für eine risikoorientierte Beachtung des Exportkontrollrechts und der damit verbundenen Verfahren. Nur wer dieses Handwerkszeug grundsätzlich kennt und beherrscht, kann verantwortungsbewusst am Außenhandel teilnehmen und sich auch innerbetrieblich passend organisieren.

Hinweis

► *Informationen sind keine Instrumente, Risiken auszuschließen, sondern damit auf verantwortliche Weise umzugehen.*

Die Frage, ob und welche Exporte aus Deutschland einer Kontrolle unterfallen, ist durch europäische und nationale Gesetze und Verordnungen geregelt. Die Darstellung der Grundregeln kann daher nicht vollständig ohne Rechtsverweise erfolgen. Gleichwohl soll die Bedeutung und Anwendung in der Praxis im Vordergrund stehen. Das Buch ist ein Angebot einer Hilfestellung, sich im Thema Exportkontrolle anhand der wichtigsten Wegmarkierungen zu orientieren. Der juristisch ausgebildete Leser mag daher an manchen Stellen vielleicht einen Verweis auf den exakten Gesetzeswortlaut, Gerichtsentscheidungen und andere juristische Quellen vermissen. Eine Darstellung aller Abzweigungen oder Sonderfälle ginge aber mit der Gefahr einher, dass der eine oder andere das Ziel des praktischen Überblicks verfehlt. Alle Aussagen stehen unter dem Vorbehalt einer abweichenden Bewertung durch Strafverfolgungsorgane oder Gerichte.

1. Gegenstand, Ziele und Werkzeuge des Exportkontrollrechts

1.1 Der Gegenstand – Was erfasst die Exportkontrolle?

Der Außenwirtschaftsverkehr – also der Verkehr mit Gütern, Dienstleistungen und Kapital mit dem Ausland sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern – ist grundsätzlich frei. Er unterliegt jedoch gewissen Einschränkungen, die sich insbesondere aus dem Recht der EU und aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sowie der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) ergeben. Wer am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt, muss also eine Vielzahl von Vorschriften und administrative Regelungen beachten: Zoll-, Steuer-, Präferenz-, Vertrags-, Umweltrecht etc. und alle damit verbundenen spezifischen Verfahren.

I. Rechtliche Grundlagen der Exportkontrolle – Was Sie wissen müssen

Exportkontrollen sind in diesem Zusammenhang keine „Hürden“ für den grundsätzlich freien Warenverkehr. Vielmehr bieten sie Verhaltenssicherheit und Klarheit über die Möglichkeiten, Exporte frei durchzuführen, sowie Indikatoren, wann zur Vermeidung von Gefahren Exporte und andere Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr nur mit Zustimmung staatlicher Stellen vorgenommen werden können. Diese Kontrollen dienen zur Erkennung und Verringerung von Risiken für die eigene und die Sicherheit anderer Völker. Für Unternehmen sind sie ein unverzichtbarer Teil des allgemeinen Risikomanagements, u.a. um einem ungewollten Beitrag zur Verbreitung von Gütern, die im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen verwendet werden könnten, vorzubeugen. Eine Beteiligung an terroristischen Aktionen, an kritischen militärischen Auseinandersetzungen und Kriegen bis hin zu erkennbaren Menschenrechtsverletzungen, ist mit einer verantwortungsvollen Teilnahme am Außenhandel nicht zu vereinen.

Exportkontrolle erfasst grundsätzlich nicht nur Waren, Technologie und Software, sondern kann auch Dienstleistungen und den Wissenstransfer betreffen. Exportkontrolle erfasst im weitergehenden Sinne auch den Kapital- und Zahlungsverkehr, auch in Form der Investitionskontrolle.

Siehe dazu auch Teil VI.

So kann zur Vermeidung von Sicherheitsgefahren das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) den Erwerb inländischer Unternehmen durch ausländische Käufer im Einzelfall überprüfen. Um zu prüfen, ob der konkrete Erwerb die öffentliche Ordnung oder Sicherheit oder wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt, werden sogenannte sektorübergreifende oder sektorspezifische Investitionsprüfungen durchgeführt. Dafür ist das BMWK die zuständige Stelle.



Exportkontrollrecht stellt nur einen Teil der Exportregelungen dar. In diesem Buch werden nur die Vorschriften genannt, die primär aus außen- und sicherheitspolitischen Gründen den Export einschränken. Nur diese Regeln sind auch Gegenstand der Abhandlungen.

1. Gegenstand, Ziele und Werkzeuge des Exportkontrollrechts

Andere Exportbeschränkungen, die zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit, des Verbrauchers, des kulturellen Erbes etc. ergehen, werden hier nicht behandelt.

Beispiel

Die Ausfuhr von manchen Abfällen wird aus Gründen des Umweltschutzes kontrolliert.

1.2 Welche Ziele verfolgt die Exportkontrolle?

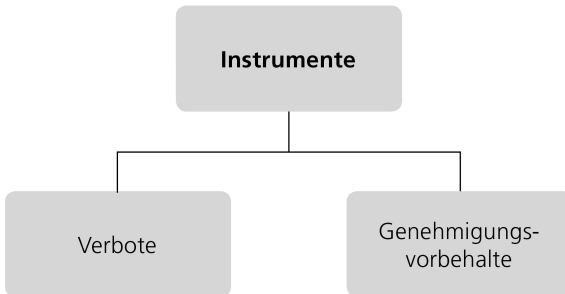
Exportkontrollrecht ist in erster Linie außen- und sicherheitspolitisch motiviert.

- Die Sicherheit darf nicht durch die unkontrollierte Anhäufung konventioneller Waffen oder Massenvernichtungswaffen bedroht werden.
- Sensible Güter und Know-how dürfen nicht in Krisengebiete geliefert werden.
- Güter und Know-how sollen nicht zu internen Repressionen oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen verwendet werden.
- Die internationale Einbindung verpflichtet, die auswärtigen Beziehungen nicht durch sensible Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr zu belasten.

Oberstes Ziel ist es, die Sicherheit Deutschlands und den internationalen Frieden zu gewährleisten. Beides kann vor allem durch Beiträge zur Verhinderung der Verbreitung von Gütern für Massenvernichtungswaffen erfolgen. Daher richtet sich hier der Blick vorrangig auf Länder, die sich um Massenvernichtungswaffen bemühen. Aber Gefahren können auch durch unkontrollierte Anhäufungen konventioneller Rüstungsgüter entstehen. Die Aktualität der Bedrohungen wird durch die zahlreichen Kriege, Bürgerkriege, Krisenherde inkl. unterschiedlichster Embargos weltweit belegt. Exportkontrollrecht wird in vielen Bereichen durch internationale Vereinbarungen, Absprachen und Beschlüsse internationaler Organisationen geprägt. Ein wichtiges außenpolitisches Motiv für das Exportkontrollrecht sind die Umsetzung und Beachtung dieser internationalen Vorgaben. Dazu ist die Bundesregierung verpflichtet. Ebenso ist die Wahrung der Menschenrechte ein wichtiges Leitziel für die Exportkontrollpolitik.

Die Ziele sind nur effektiv verfolgbar, wenn alle Beteiligten daran mitwirken: Behörden, private Ausführer, Industrie, Wissenschaft und Forschung.

1.3 Mit welchen Werkzeugen will das Exportkontrollrecht seine Ziele erreichen?



Die Ziele der Exportkontrolle könnten – oberflächlich – dadurch erreicht werden, dass alle Exporte von jeglichen Gütern, die auch nur im entferntesten denktheoretisch im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, Terrorismus oder der Verletzung von Menschenrechten sowie konventionellen Rüstungsgütern stehen, verboten werden. So grob „holzschnittartig“ kann jedoch Exportkontrolle nicht funktionieren:

Einerseits:

Nicht jeder Export einer Ware, die theoretisch missbraucht werden kann, auch nicht jedes konventionelle Rüstungsgut stellt automatisch eine konkrete Gefahr für Deutschland und den Frieden dar.

Beispiel



Lieferungen an Stellen der Vereinten Nationen, EU-Partner oder deutsche Botschaften vor Ort.

Andererseits:

Der Export von Massenvernichtungswaffen an sich ist bereits verboten. Dies richtet sich auch auf den Export von Werkstoffen, Ausrüstung, Technologie etc., die unmittelbar für Entwicklung oder Herstellung dieser Waffen bestimmt sind, da auch verboten ist, zu einem Export vom Massenvernichtungswaffen zu verleiten oder eine solche Handlung zu fördern. Nicht zuletzt ist es auch verboten, Antipersonenminen oder Streumunition einzusetzen, zu entwickeln, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, von einem anderen zu erwerben oder einem anderen zu überlassen, einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen.

Für die Entwicklung oder Herstellung von Massenvernichtungswaffen oder konventionellen Rüstungsgütern sind nicht nur militärische Ausrüstung und Technologie einsetzbar, in vielen Bereichen genügen auch „zivile“ Ausrüstung und Technologie (sog. „Dual-Use-Güter“, d.h. Güter, die sowohl für zivile Zwecke als auch militärische Zwecke verwendbar bzw. einsetzbar sind).

Beispiel

Auf einer Werkzeugmaschine können Teile für ein ziviles, aber auch ein militärisches Fahrzeug hergestellt werden.

Die Entwicklung von biologischen und chemischen Waffen kann mit Laborausstattung erfolgen, die für zivile und auch medizinische Forschungen gebraucht wird.

Exportkontrollrecht strebt an, den angemessenen Mittelweg zu finden. Die Exportindustrie darf einerseits nicht bei eindeutig zivilen Geschäften behindert werden, andererseits müssen die Geschäfte kontrolliert werden, die eine Gefahr für Sicherheit und Frieden darstellen könnten. Rechtsvorschriften können nicht immer jedem Einzelfall gerecht werden, da sie notwendigerweise allgemein formuliert sind. Diese allgemeinen Vorschriften können daher auch Exporte erfassen, die sich bei genauer Betrachtung des Einzelfalles im Antragsverfahren beim BAFA dann als unproblematisch, also genehmigungsfähig erweisen.

Das Exportkontrollrecht versucht, dieses Dilemma wie folgt zu lösen:

- Verbote für Aktivitäten, die mit den Zielen der Exportkontrolle unvereinbar sind.

Beispiel

§§ 17, 18 und 18a Kriegswaffenkontrollgesetz enthalten umfassende Verbote für Aktivitäten i.Z.m. ABC-Waffen etc.



I. Rechtliche Grundlagen der Exportkontrolle – Was Sie wissen müssen

- Genehmigungspflichten für Aktivitäten, die grundsätzlich eine Gefahr für die Sicherheit und den Frieden darstellen können.

Beispiel



Genehmigungspflichten für Rüstungsgüter, § 8 AWV.



- Keine Verbote oder Genehmigungspflichten für Aktivitäten, die grundsätzlich keine Gefahr für die Sicherheit oder das friedliche Zusammenleben der Völker darstellen.

Genehmigungspflichten führen zu einer Prüfung durch die zuständigen Behörden, ob der Export im konkreten Einzelfall die Ziele der Exportkontrolle gefährdet bzw. mit diesen vereinbar ist. Dies ist das maßgebliche Entscheidungskriterium. Wenn die Prüfung ergibt, dass keine konkrete Gefahr, kein konkretes Risiko besteht, wird die Genehmigung in der Regel erteilt. Damit die Genehmigung erteilt wird, hat der Exporteur „lediglich“ die Antragstellung zu durchlaufen, kann aber letztlich exportieren. Wenn die Genehmigung abgelehnt wird, tritt praktisch dieselbe Wirkung wie bei einem Verbot ein: Der Export ist nicht möglich. Natürlich ist es möglich, gegen die Entscheidung der staatlichen Stellen Rechtsmittel zu nutzen, also Widerspruch einzulegen oder Klage zu erheben.

Beispiel

Rüstungsgüter sind bei Ausfuhren in alle 3. Länder genehmigungspflichtig (§ 8 AWV), weil Rüstungsgüter grundsätzlich geeignet sind, die Sicherheit und den Frieden zu gefährden. Die allgemeine Vorschrift macht keinen Unterschied, in welches Land außerhalb der EU die Rüstungsgüter ausgeführt werden. Erst im Genehmigungsverfahren für das konkrete Ausfuhrgeschäft gibt es Unterschiede, die den Ausschlag geben und zur Ablehnung oder Genehmigung führen können.

Ebenso wie die allgemeinen Vorschriften Exporte erfassen können, die sich bei genauer Betrachtung des Einzelfalles als unproblematisch, d.h. als unstreitig genehmigungsfähig erweisen, kann die Situation eintreten, dass die Vorschriften einen Einzelfall nicht erfassen, obgleich auch hier eine Gefahr für die Ziele der Exportkontrolle besteht. Für diesen Fall enthält das Exportkontrollrecht eine Ermächtigung für die Bundesregierung, durch einen sog. **Einzeleingriff** die notwendigen Maßnahmen zu treffen (siehe § 2 AWG).

Beispiel

Ein Schiff unter der Flagge von DE mit deutschen Gütern, die im Zusammenhang mit dem kriegerischen Einsatz von Chemikalien durch das Landes Y verwendet werden könnten, liegt vor X-Land auf Reede. Die Ausfuhr aus D bzw. der EU ist bereits erfolgt. Mithilfe der Ausfuhrgenehmigungspflichten kann der Weitertransport nicht mehr gestoppt werden. Es besteht dann je nach Einzelfall die grundsätzliche Möglichkeit, mithilfe eines Einzeleingriffs dem deutschen Lieferanten aufzugeben, die Ladung nicht zu übergeben.

Merksätze

- Exportkontrollrecht umfasst die Exportbeschränkungen, die primär außen- und sicherheitspolitisch begründet sind.
- Exportkontrolle soll dazu beitragen, die Sicherheit Deutschlands, die Wahrung von Menschenrechten und den internationalen Frieden nicht zu gefährden.
- Exportkontrolle geht nicht nur Unternehmen an, die sensitive Güter, etwa Rüstungsgüter exportieren.
- Exportkontrolle betrifft auch Unternehmen, die „zivile“ Produkte exportieren.
- Exportkontrolle erfasst nicht nur Waren, Technologie und Software, sondern kann auch Dienstleistungen, den Wissenstransfer und auch den Kapital- und Zahlungsverkehr betreffen.
- Werkzeuge des Exportkontrollrechts sind Verbote, Genehmigungspflichten, vereinzelt auch Einzeleingriffe.
- Genehmigungspflichten sind nicht das Ende eines Exports, sondern ermöglichen die sachgerechte Einzelfallprüfung.

2. Die Mitverantwortung der Exportindustrie für die Ziele der Exportkontrolle

Exportkontrolle sollte im Unternehmen aus guten Gründen als Chefsache verstanden werden, nicht als bürokratischer Hemmschuh, Kostenfaktor und Wettbewerbsnachteil. Einige Unternehmen können auch nicht nachvollziehen, dass ihre zivilen Produkte überhaupt für militärische Zwecke „missbraucht“ werden können. Diese Sichtweise ist einseitig und gefährlich:

- Exportkontrolle ist unverzichtbar.
- Auch vermeintlich „zivile“ Produkte sind im Einzelfall missbräuchlich verwendbar.
- Exportkontrolle ist ein unverzichtbarer Teil eines verantwortungsvollen Risikomanagements und kann vor falschen Investitionen, Vorwürfen und der Gefahr von strafbaren Handlungen im Einzelfall schützen.
- Exportskandale oder auch nur Vorwürfe darüber sind ein beliebtes Thema für die Medien und werden auch im Ausland aufmerksam verfolgt. Nicht nur international agierende Unternehmen haben einen Ruf zu verlieren. Exportskandale können die Existenz eines Unternehmens gefährden. Exportskandale fallen letztlich auf alle Unternehmen und die gesamte deutsche Wirtschaft zurück.
- Verbote und Genehmigungspflichten betreffen gleichermaßen juristische Personen (Unternehmen und Forschungseinrichtungen etc.) und natürliche Personen (Privatpersonen, z.B. auch Wissenschaftler/-innen).
- Strafbar machen kann sich jeder – vom Sachbearbeiter, Mitarbeiter, Vorgesetzten bis zum Mitglied der Leitung –, der einen Beitrag zum Sachverhalt (Straftat) aktiv – oder je nach Einzelfall durch Unterlassen – leistet.
- Strafbar macht sich grundsätzlich jeder, der die rechtswidrige Ausfuhr organisiert (Mitarbeiter) oder Anweisungen gibt (Vorgesetzter), sowie derjenige, der die Ausfuhr selbst bestimmt tatsächlich vornimmt. Siehe dazu Kapitel VIII.
- Strafbar macht sich auch der Teilnehmer, der die Tat vorsätzlich fördert oder Hilfe leistet.
- Strafbar ist auch der Versuch.

Beispiele



- *Ein Mitarbeiter nimmt die unrechtmäßige Handlung in eigener Person (mit) vor.*
 - *Ein Abteilungsleiter „weist“ zu der unrechtmäßigen Handlung an oder der Vorgesetzte hat Kenntnis, dass es in seinem Verantwortungsbereich im Bereich der Exportkontrolle zu Fehlern kommt, bleibt aber untätig.*
-

- Die Einhaltung der Verbote und Genehmigungspflichten ist nicht „nur“ eine Frage der „bloßen“ Gesetzeskonformität (Compliance), sondern auch der ethisch/moralischen Eigenverantwortung des Einzelnen.

2. Die Mitverantwortung der Exportindustrie für die Ziele der Exportkontrolle

- Risiko- und Compliance-Management in der Exportkontrolle sind keine Instrumente, Risiken auszuschließen, sondern damit auf verantwortliche Weise umzugehen. Siehe dazu auch Kapitel V.
- Langfristig sichert eine funktionierende Exportkontrolle auch Auslandsmärkte und schützt vor Rufschäden.

Interne Compliance Programme (ICP) sind neu in Art. 2 Nr. 21 EU-Dual-Use Verordnung 821/2021 legal definiert. Gemäß Art. 2 Nr. 21 EU-Dual-Use Verordnung 821/2021 handelt es sich um laufende, wirksame, geeignete und verhältnismäßige Strategien und Verfahren, die von Ausführern angenommen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele dieser EU-Dual-Use-VO und der Bedingungen der gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigungen zu fördern, unter anderem Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Güter zu Endverwendern und Endverwendungen. Welche Anforderungen im Einzelnen an ein ICP gestellt werden, ist allerdings den Mitgliedstaaten überlassen. Das BAFA hat seine Empfehlungen für ein effektives ICP im Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“ niedergelegt. Ergänzend können die ICP-Leitlinien der Kommission herangezogen werden; diese bleiben auch nach Inkrafttreten der EU-Dual-Use Verordnung 821/2021 gültig.

Beispiel



Die Lieferung einiger Maschinen in das Land X für ein Raketenprogramm verschafft einem einzelnen Unternehmen einen kurzfristigen Gewinn. Die gesamte Exportindustrie würde sehr viel mehr profitieren, wenn das Land X auf sein militärisches Raketenprogramm verzichtet und stattdessen vermehrt Exporte für zivile Zwecke durchführt werden könnten.

Eine effektive und maßvolle Exportkontrolle kann nur im Zusammenwirken mit den Behörden erreicht werden. Exportkontrolle muss in dem Unternehmen von der Geschäftsführung positiv als langfristige Investition verstanden werden. Es ist die „Lebensversicherung“ für stabile Wirtschaftsbeziehungen. Ein funktionierendes internes Exportkontrollsystem ist unverzichtbar – Stichwort „Internal Compliance Management“(ICP). Das BAFA hat hierzu ein Merkblatt auf der Homepage veröffentlicht (siehe dazu Kapitel V).

Merksätze



- *Exportkontrolle ist Chefsache*
- *Exportkontrolle muss von der Führungsebene und dem Unternehmen akzeptiert und gelebt werden. Falsch ist die Annahme, strafrechtlich verantwortlich sei ausschließlich das Unternehmen, der Ausfuhrverantwortliche, der Vorgesetzte oder nur der/die Mitarbeiter der Exportkontrollstelle. Richtig ist, dass sich jeder strafbar machen kann – vom Sachbearbeiter, Mitarbeiter, Vorgesetzten bis zum Mitglied der Leitung –, der einen Beitrag zum Sachverhalt (Straftat) aktiv – oder durch Unterlassen – leistet.*
- *Exportkontrolle sichert langfristig Märkte und muss als langfristige Investition verstanden werden. Sie ist Teil des firmeninternen Risikomanagements und gehört*

I. Rechtliche Grundlagen der Exportkontrolle – Was Sie wissen müssen

damit zur Gesamtheit des in einem Unternehmen eingerichteten Risikomanagements.

- *Compliance-Systeme (ICP) können bei der Bußgeldbemessung berücksichtigt werden.*

Zum Risikomanagement siehe auch Teil V und VII.

3. Auswirkungen des Exportkontrollrechts auf die Unternehmen

In Anbetracht des schnellen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts und der Komplexität heutiger Lieferketten sind wirksame Exportkontrollen in starkem Maße auf das Bewusstsein der an Außenwirtschaftsverkehr Teilnehmenden und ihre aktiven Bemühungen um die Einhaltung der Handelsbeschränkungen angewiesen, betont auch die EU-Kommission. Wesentliche Aufgabe für die praktische Umsetzung sind das Erkennen von Risiken und die Lösung der Probleme, damit verantwortlich exportiert werden kann. *Wer erst produziert und zu spät erkennt, dass er eine Genehmigung vom BAFA braucht und diese nicht erhält, trägt das alleinige Risiko. Dem Mitarbeiter, der trotzdem liefert, drohen Gefängnis und Kündigung.* Die Nichtbeachtung von Vorschriften wird strafrechtlich sanktioniert (Strafbarkeitsrisiko). *Erhoffte Gewinne können abgeschöpft werden.* Verbote müssen daher frühzeitig erkannt werden, weil sie Geschäfte unmöglich machen. Genehmigungspflichten müssen frühzeitig erkannt werden, weil vor der betroffenen Handlung eine Genehmigung beantragt werden muss. Nicht zuletzt kann unzuverlässigen Unternehmen Verfahrenserleichterungen verwehrt oder entzogen und die Erteilung von Genehmigungen verweigert werden.

Checkliste Risiken erkennen und bewerten / Maßnahmen ergreifen und überwachen	
Gesetzliche Vorgaben (Compliance) befolgt?	☐
Durch Freiwilligkeit Ethik & Glaubwürdigkeit (Integrity) ergänzt?	☐
„Tone from the Top“ durch die Geschäftsleitung, Compliance-Kommunikation gelebt?	☐
Compliance-Beauftragter in der Schnittstelle zwischen Fachbereichen, Leitungs- und Überwachungsorganen vorhanden?	☐
Die Wirklichkeit von Compliance-Systemen, die Messbarkeit der Regeltreue angestrebt?	☐
Checklisten und Aufmerksamkeit bzgl. der Exportkontrolle genutzt?	☐
Exportkontrolle im Zusammenhang mit der Gütersensitivität und den sektoralen Unternehmensspezifika angemessen?	☐
Hinweisgebersystem und freiwillige Selbstanzeige ermöglicht?	☐

In diesem Zusammenhang beachtenswert ist die EMPFEHLUNG (EU) 2019/1318 DER KOMMISSION vom 30. Juli 2019 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates und das Merkblatt zur firmeninternen Exportkontrolle (ICP) zur betrieblichen Organisation im Außenwirtschaftsverkehr des BAFA. In der seit September 2021 für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern in Kraft getretene Verordnung (EU) 821/2021 wird in Artikel 2 auch erstmals eine Definition von ICP eingeführt.

Die EU- wie nationalen Leitlinien bieten exportierenden Unternehmen einen Orientierungsrahmen, der dabei unterstützen kann, Risiken im Zusammenhang mit der Kontrolle des Außenhandels mit zivilen Gütern zu ermitteln, zu steuern und zu verringern und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Diese Leitlinien bieten auch den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einen Orientierungsrahmen für ihre Bewertung von Risiken im Rahmen ihrer Zuständigkeit, sind aber nicht bindend.

4. Internationaler Rahmen der Exportkontrolle

Das Exportkontrollrecht, das von deutschen Unternehmen zu beachten ist, wird mittlerweile weitestgehend von internationalen Vorgaben bestimmt oder besteht im Bereich der Dual-Use-Güter zum großen Teil aus europäischen Vorschriften. Dies bedeutet, dass zumindest in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Regelungen und die Güterlisten harmonisiert sind. Die Güterliste dient international auch vielen anderen Staaten als Orientierungspunkt. Zudem sind (fast) alle EU-Mitgliedstaaten Mitglieder in den sogenannten internationalen Exportkontrollregimen.

- **Missile Technology Control Regime (MTCR)**
Ziel: Kontrolle der Verbreitung von Flugkörpern, mit denen ABC-Waffen befördert werden können
- **Australische Gruppe**
Ziel: Kontrolle der Ausfuhr von biologischen und chemischen Waffen
- **Nuclear Suppliers Group (NSG)**
Ziel: Kontrolle der Verbreitung von Gütern, die der Herstellung, Entwicklung von Atomwaffen dienen können
- **Wassenaar Arrangement (WA)**
Ziel: Kontrolle von konventionellen Waffen, Dual-Use-Gütern und Technologien

Diese Regime erarbeiten Listen von Gütern, die bei einem Export einer international harmonisierten Kontrolle unterliegen sollen und vereinbaren untereinander abgestimmte Verfahren sowie Entscheidungskriterien. Auf der jeweiligen Homepage der Regime kann man die relevanten Beschlüsse nachvollziehen. An den Zielsetzungen der Regime kann man auch erkennen, warum, d.h. bzgl. welcher Verwendungsmöglichkeit der Ordnungsgeber diese Güter kontrollieren will. Nicht zuletzt ist die Zuordnung zu den Regimen für die Frage

I. Rechtliche Grundlagen der Exportkontrolle – Was Sie wissen müssen

relevant, welches Endverbleibsdokument im Antragsverfahren eingereicht werden müsste.

Überblick über die Güterlisten – Regime	
NSG – Nuclear Suppliers Group www.nsg-online.org Zweck: Verhinderung von Proliferation von Ausrüstung für die Herstellung von Teilen/Materialien für A-Waffen an Nicht-Kernwaffen-Staaten. Methode: Beschließt Listen spezifischer Nuklearausrüstungen und -materialien (früher sog. Zangger-Listen) als auch von Dual-use-Waren, die für Nuklearzwecke missbraucht werden können.	MTCR – Missile Technology Control Regime www.mtcr.info Zweck: Verhinderung der Proliferation von Gütern zur Herstellung von Trägersystemen in Ländern, die nicht am MTCR teilnehmen. Methode: Beschließt Listen spezifischer Güter, die für die Entwicklung und Herstellung entsprechender Systeme genutzt werden können.
AG – Australische Gruppe www.australiagroup.org Zweck: Verhinderung der Proliferation von Chemikalien, potentieller Vorprodukte für CW, Biologische Agenzien, als BW-Waffen-relevant, Anlagen und -teile, für CW/BW-Produktion relevant. Methode: Beschließt Listen von Chemikalien, biologischer Agenzien sowie Anlagen und -teilen zur Herstellung bzw. Entsorgung von CW/BW-Waffen-relevanten Substanzen.	WA – Wassenaar Arrangement www.wassenaar.org Zweck: Kontrolle der konventionellen Rüstung und von für konventionellen Rüstung relevanten Gütern. Methode: Beschließt eine Rüstungs- und eine Dual-use-Güterliste (2 Unterlisten = Sensitive list und very sensitive list).

Für die tägliche Praxis der Exportkontrolle wirken diese internationalen Rahmen allerdings nicht unmittelbar. Die Vereinbarungen müssen noch in unmittelbar geltendes Recht umgesetzt werden. Diese rechtsverbindlichen Verbote und Genehmigungspflichten etc. sind in erster Linie durch die EU-Dual-Use Verordnung 821/2021, flankiert durch das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) geregelt. Die EU nimmt in der Regel zum Ende jeden Jahres eine Überführung der Regimebeschlüsse in den Anhang I der jeweiligen Dual-Use-Verordnung vor und veröffentlicht dies 30 Tage vorab auf ihrer Homepage.

Siehe **HADDEX, Band 1, Teil 1, 2. und 3. Kapitel**

Merksätze

- *Das Exportkontrollrecht für Dual-Use Güter wird wesentlich von internationalen Vorgaben bzw. der EU bestimmt.*
- *Rechtsverbindliche Verbote und Genehmigungspflichten sind in Verordnungen der EU und in den deutschen Gesetzen und Verordnungen geregelt*

5. Rechtsgrundlagen der Exportkontrolle

Jeder Exporteur muss wissen:

- Welche Gesetze, Verordnungen, Runderlasse, Bekanntmachungen etc. sind unverzichtbar für die Praxis des Exportkontrollrechts (Basisstamm)?
- Wo findet er diese und wie kann er sich rechtzeitig über Rechtsänderungen informieren?

Neben einem Basisstamm an Vorschriften gibt es je nach Produktspektrum und Absatzmärkten unterschiedliche Ansatzpunkte für weitere Vorschriften. Die Vorschriftensammlung kann also je nach dem bei den Unternehmen sehr unterschiedlich zusammengestellt sein.

Beispiel

 *Embargos gegenüber Terroristen gelten i.d.R. unabhängig von der Art der Güter und dem Aufenthaltsort der Terroristen. Diese Vorschriften müssen daher in jedem Unternehmen vorhanden sein.*

Ein Produzent von Kriegswaffen muss zuallererst das Kriegswaffenkontrollgesetz kennen und beachten. Wer dagegen allgemeinen Laborbedarf exportiert, muss sich auf die Vorschriften für Dual-Use-Güter konzentrieren.

Checkliste Welche Vorschriften muss der Exporteur kennen?		
Vorschrift	Warum der Exporteur diese Vorschriften kennen muss	
Embargo-Verordnungen der EG	Sie enthalten je nach Embargo Verbote und Genehmigungspflichten für verschiedenste Geschäftsaktivitäten, wie z B auch den Verkauf, und unterschiedlichste Güterarten bis hin zum Kapital- und Zahlungsverkehr; siehe dazu Teil II	□

I. Rechtliche Grundlagen der Exportkontrolle – Was Sie wissen müssen

Checkliste Welche Vorschriften muss der Exporteur kennen?		
Dual-Use-Verordnung (EU) Nr. 821/2021 mit Anhang I Anhang II Anhang IV	Genehmigungspflicht für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern des Anhangs I Verbringungsgenehmigungspflicht für Güter des Anhangs IV Anhang II enthält die Allgemeine Genehmigung EU001	☐
Außenwirtschaftsgesetz – AWG	Festlegung von Grundsätzen und Regelungsbereichen, incl. Begriffsbestimmungen und Strafvorschriften,	☐
Außenwirtschaftsverordnung – AWW	Verbote und Genehmigungspflichten für Ausfuhren, Verbringungen, technische Unterstützung, Vermittlungsgeschäfte etc.	☐
Ausfuhrliste	Liste von Gütern, deren Ausfuhr oder Verbringung genehmigungspflichtig sein kann	☐
Kriegswaffenkontrollgesetz	U.a. umfassende Verbote für Aktivitäten i.Z.m. ABC-Waffen und Antipersonenminen (§§ 17, 18, 18a KWKG). Im Übrigen Genehmigungsregeln für den speziellen Bereich der Kriegswaffen, incl. einer Kriegswaffenliste und verschiedene Tatbestände	☐
Allgemeine Genehmigungen (AGG)	Sie entbinden den Exporteur von der Beantragung einer Genehmigung, ist aber je nach AGG an bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft.	☐
Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern und Bekanntmachung des BAFA zu diesen Grundsätzen	Exporteure müssen für bestimmte Lieferungen Zulässigkeitsvoraussetzung eines Antragsverfahrens einen Ausfuhrverantwortlichen bestellen, ansonsten können Genehmigungen nicht erteilt werden.	☐

Wo findet der Exporteur die Vorschriften und wie kann er sich rechtzeitig über Rechtsänderungen informieren?

Die o.g. und alle weiteren relevanten Vorschriften kompakt mit aktuellen Änderungen, Merkblättern zu verschiedenen Themen, interessanten Links, Formularen und Checklisten bieten:

- HADDEX – Handbuch der deutschen Exportkontrolle mit Schnelldiensten – <http://www.haddex.de>
- BAFA – Homepage <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

Die Vorschriften finden sich außerdem in den amtlichen Verkündungsblättern:

- EU-Amtsblatt <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>
- Bundesgesetzblatt <http://www.bundesgesetzblatt.de>
- Bundesanzeiger <http://bundesanzeiger.de>

Selbstverständlich genügt es nicht, sich die Vorschriften einmal zu beschaffen. Die Praxis des Exportkontrollrechts ist dadurch gekennzeichnet, dass die Vorschriften häufig geändert werden. Diese Rechtsänderungen müssen immer nachvollzogen werden.

Merksätze



- *Der Exporteur muss lernen, welche Vorschriften er bei seinen Geschäften beachten muss.*
- *Diese Vorschriften müssen – in aktueller Fassung – im Unternehmen vorhanden sein.*
- *Änderungen der Vorschriften müssen nachvollzogen werden.*

6. Grundbegriffe des Exportkontrollrechts

6.1 Die Vielgestaltigkeit des Außenhandels

Der Außenhandel umfasst eine Vielzahl von Geschäftsaktivitäten, an denen sehr unterschiedliche Akteure beteiligt sind.

Beispiel



An einem Export aus D in Land X können beteiligt sein: der Produzent, der Abnehmer in D, die finanzierende Bank, der Spediteur, ein Reeder, ein Repräsentant des Lieferanten im Ausland, ein ausländischer Händler, der Endkunde.

Die Lieferung einer Ware kann häufig mit weiteren Aktivitäten verbunden sein.

I. Rechtliche Grundlagen der Exportkontrolle – Was Sie wissen müssen

Beispiel



Ein Unternehmen verkauft fünf Werkzeugmaschinen an einen ausländischen Kunden. Neben der Lieferung verpflichtet es sich zu folgenden Aktivitäten: Abnahme in D in Gegenwart des Kunden, Montage und Inbetriebnahme im Ausland, Schulung von Mitarbeitern, Aushändigung von Schulungsunterlagen, Ersatzteillieferungen und Wartungsarbeiten.

Auch gibt es sehr unterschiedliche Möglichkeiten und Wege, einem ausländischen Kunden eine Ware zu liefern

6.2 Die Auswahl der Exportkontrollgesetzgeber

Die staatlichen Organe, die für die Exportkontrolle verantwortlich sind und die entsprechenden Vorschriften formulieren und beschließen, stehen vor wichtigen Entscheidungen:

- Welche Aktivitäten sollen der Exportkontrolle unterliegen?
- Wer soll dafür in Verantwortung genommen werden?
- Wie sollen diese Aktivitäten kontrolliert werden?

Einige Fixpunkte geben den Rahmen vor:

- Nicht der gesamte Außenhandel soll kontrolliert werden.
- Nur so viel Kontrolle, wie die Ziele der Exportkontrolle es erfordern.
- Die Kontrollen müssen geeignet und notwendig und dürfen nicht unverhältnismäßig sein.
- Nur differenzierte Regelungen werden einer vielgestaltigen Lebenswirklichkeit gerecht.

Ansonsten besteht ein weiter Gestaltungsspielraum. Dieser Spielraum ist jetzt bereits weitgehend ausgenutzt worden. Der Unternehmer findet ein differenziert ausgestaltetes Exportkontrollsystem vor. Die Vielzahl der Vorschriften verstellt vielen den Blick für die Grundbegriffe des Exportkontrollrechts.

a. Kompass Grundbegriffe

Die Grundbegriffe sind der Kompass durch das Exportkontrollrecht. Ohne diesen Kompass kann der Exporteur schwieriger erkennen, wo die Risiken und Problemlösungen sind.

Der Kompass soll helfen, die Sachverhalte zu erkennen, für die Verbote und Genehmigungspflichten bestehen können.

Einfaches Beispiel



Firma A schickt einem langjährigen Kunden in Land X einige Unterlagen für die Reparatur einer Prüfmaschine per Telefax. In die Rechtssprache übersetzt handelt es sich um die nicht gegenständliche Ausfuhr von Technologie mittels elektronischer Medien.

Komplexes Beispiel



Der deutsche Staatsbürger W. mit Wohnsitz in Südamerika fragt bei der Fa. ABC in Frankfurt a.M. an, ob sie in London eine Schulung für chinesische Ingenieure in der Bedienung von Lasern durchführen kann. Ein befreundeter pakistanischer Wissenschaftler soll die Fa. ABC dabei unterstützen. Als Dolmetscher würde ein Exilchinese zur Verfügung stehen. Zur besseren Vorbereitung sollen die Schulungsunterlagen vorab als Download auf der Homepage der Fa. ABC mittels eines Passwortes zur Verfügung stehen.

Selbst Experten können sich diesem Sachverhalt nur annehmen, wenn sie die Grundbegriffe und Detailregelungen beherrschen. So können sie erkennen, welche Informationen noch fehlen. Sie können auch erkennen, welche Informationen völlig irrelevant sind.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind z.T. allgemein gehalten und müssen in der Anwendung, im Alltag in jedem Einzelfall mit Leben erfüllt werden. Sie sollen grundsätzlich das Verständnis für die Systematik der Kontrollen erleichtern und sind nicht rechtsverbindlich.

Hinweis



Der Kompass Grundbegriffe lässt sich durch die „W-Fragen“ nach was, woher und wohin, wer, wie, durch wen und vor allem wofür justieren.

Rechtlicher Rahmen

Güter

Empfänger

Verwendung

I. Rechtliche Grundlagen der Exportkontrolle – Was Sie wissen müssen

b. Was? Die Bezugsobjekte der Exportkontrolle

Exportkontrolle in diesem Buch beschäftigt sich im engeren Sinne vor allem mit dem Sachverhalt, dass ein Exporteur einem ausländischen Kunden, untechnisch formuliert, „irgendetwas“ verkauft und liefert. Für diesen Gegenstand des Exports verwendet die Exportkontrolle den Begriff „Güter“.

Güter sind Waren, Software (Datenverarbeitungsprogramme) und Technologie (vgl. § 2 AWG). Nicht nur die Waren, sondern auch Software und Technologie müssen in verkörperter Form vorliegen. Bloße Ideen sind keine Technologie und damit auch keine Güter.

Waren:

Waren sind bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und Elektrizität, ausgenommen sind Wertpapiere und Zahlungsmittel (vgl. § 2 AWG). Alle Industrieprodukte sind somit in der Regel Waren.

Software:

Software ist eine Sammlung eines oder mehrerer Programme oder Mikroprogramme, die auf einem beliebigen Medium fixiert sind (vgl. Begriffsbestimmung in der Ausfuhrliste).

Technologie:

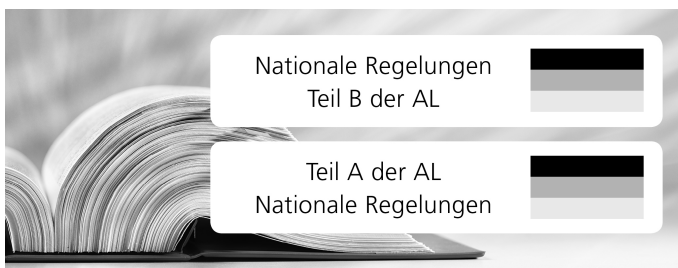
Technologie ist spezifisches technisches Wissen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts nötig ist und z.B. in Form von technischen Unterlagen verkörpert ist (vgl. Begriffsbestimmung in der Ausfuhrliste).

Es werden drei wichtige Gruppen von Gütern unterschieden:

Rüstungsgüter, Kriegswaffen:

Rüstungsgüter sind all die Güter, die im Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannt sind. Dazu zählen u.a. Waffen, Munition, Bomben, militärische Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe, militärische Elektronik, militärische Software und Technologie.

Kriegswaffen sind eine Teilmenge der Rüstungsgüter. Für diese Rüstungsgüter gelten zusätzlich die Sondervorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes. Zu den Kriegswaffen zählen u.a. ABC-Waffen, Panzer, Jagdflugzeuge, Kriegsschiffe, Torpedos und Kanonen.



Dual-Use-Güter:

Dual-Use-Güter sind Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können (vgl. Artikel 2 der EU Dual-Use-VO 821/2021). Im Regelfall überwiegt bei diesen Gütern die zivile Verwendung und sie werden von zivilen Kunden nachgefragt. Aber sie sind gleichwohl auch für militärische Zwecke verwendbar. Die potenziellen auch militärischen Verwendungsmöglichkeiten können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein.

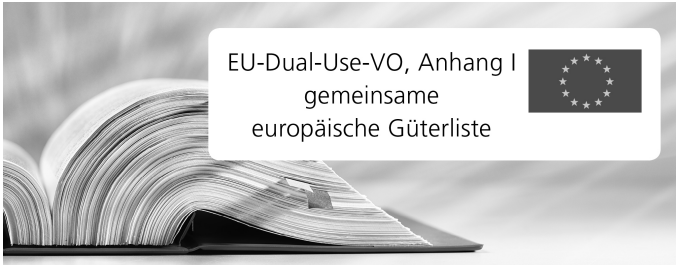
Grundsätzlich gilt:

- Ist eine Ware gelistet, so ist die dazugehörige Software und Technologie in der Regel auch gelistet. „Technologie“ unterfällt der Kontrolle auch dann, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist. Dabei kann man drei Technologiearten unterscheiden:
 - Entwicklung: schließt alle Stufen vor der Serienfertigung ein, z.B. Forschung, Analyse, Konzepte, Konstruktion, Zusammenbau & Test von Prototypen, Pilotserienpläne, Konstruktionsdaten, Konfigurationsplanung, Integrationsplanung, Layout.
 - Herstellung: schließt alle Fabrikationsstufen ein z.B. Fertigungsvorbereitung, Fertigung, Integration, Zusammenbau (Montage), Kontrolle, Prüfung (Test), Qualitätssicherung),
 - Verwendung: schließt Betrieb, Aufbau (einschließlich Vor-Ort-Aufbau/Inbetriebnahme), Wartung (Test), Reparatur, Überholung, Wiederaufarbeitung ein.
- Der Zweck der in Anhang I der EU Dual-Use-VO 821/2021 angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement des Ausfuhrgutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).“ Kriterien für Bewertung als Hauptelement sind Menge, Wert, eingesetztes technologisches Know-how, andere besondere Bedingungen; jedoch keine fixe Wertgrenze. Hauptfall der Anwendung ist, wenn ein erfasster Bestandteil zusammen mit einer (nicht erfassten) Hauptsache geliefert wird.
- Ersatzteile sind genehmigungspflichtig, wenn das Teil selbst als Gut in der Liste beschrieben ist und wenn sie ein besonders konstruiertes Teil eines genehmigungspflichtigen Gutes sind und in dieser Listenummer mitgenannt werden.
- Der Anhang I der EU Dual-Use-VO 821/2021 arbeitet auch mit CAS-Nummern. CAS-Nummern sind teilweise angegeben, um Chemikalien leichter zu identifizieren. Allerdings können diese nicht als einziges Identifikationskriterium verwendet werden. Bei Mischungen ist der Anteil einer erfassten Chemikalie zu beachten (siehe z.B. Chemikalien in 1C350)
- Die vom Anhang I der EU Dual-Use-VO 821/2021 oder der Ausfuhrliste erfassten Güter umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter. Auch defekte Güter sind erfasst. Ausgenommen: Die Funktion ist irreversibel zerstört.

Ein besonderer technischer Standard für Dual-Use-Güter wird dabei nicht verlangt. Daher betrifft das Wort „dual-use“ auf sehr, sehr viele Industrieprodukte zu. Ein Exporteur sollte in der Regel sehr zurückhaltend mit der Einschätzung sein, dass seine Produkte nur zivil

I. Rechtliche Grundlagen der Exportkontrolle – Was Sie wissen müssen

verwendet werden können und daher Exportkontrolle für ihn kein Thema ist. Die Frage der tatsächlichen Verwendung im Einzelfall ist nicht das Abgrenzungskriterium für die Frage der Genehmigungspflicht, sondern für die Frage der Genehmigungsfähigkeit.



Beispiel



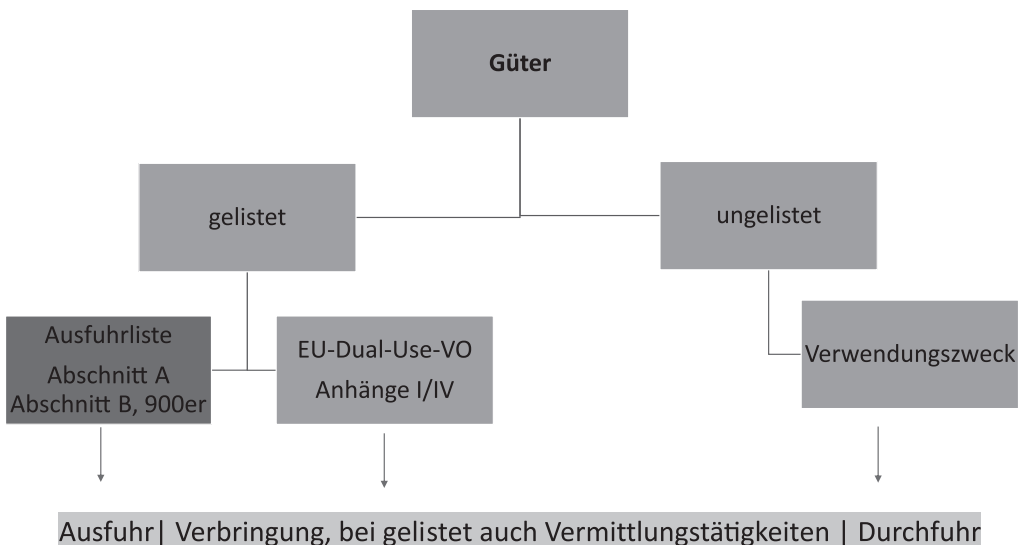
Beispiele für ausschließlich zivile Güter: Babyspielzeug, Musik-CDs, Belletristik

Beispiele für Dual-Use-Güter: Laborbedarf, Pumpen, Werkzeugmaschinen, Ventile, Laser.

Nicht gelistete Güter:

Eine wichtige Unterscheidung ist, welche Güter das Unternehmen exportieren möchte. Einzelne Regeln des Außenwirtschaftsverkehrs erfassen auch ganz allgemeine Wirtschaftsgüter, wenn diese für sensitive Endverwendung (militärisch oder i.Z.m. Massenvernichtungswaffen) missbraucht werden können. Hier sind keine besonderen technischen Parameter notwendig; entscheidend ist die Verwendung, d.h. die Missbrauchsmöglichkeit.

Eine wesentliche Unterscheidung dabei ist, ob es sich um ein sogenanntes „gelistetes“ oder sogenanntes „ungelistetes“ Gut handelt. (Die Sonderregelung der Embargos sind dabei unberücksichtigt. Siehe dazu Teil II).



c. Wohin? Der Gebietsbezug

Exportkontrolle greift ein, wenn Güter von einem Land A in ein Land B geliefert, d.h. verbraucht oder ausgeführt werden. Verschiedene Wirtschafts- und Hoheitsgebiete sind zu unterscheiden, siehe § 2 AWG:

Das Exportkontrollrecht arbeitet außerdem mit Ländergruppierungen. Genehmigungspflichten gelten zum Teil nur, wenn das Käufer- und/oder Bestimmungsland in einer bestimmten Ländergruppe, z.B. die Länderaufzählung in § 9 AWV, genannt sind.

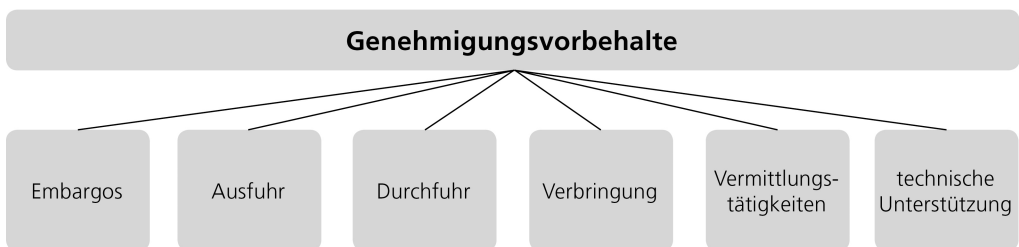
Bestimmungsland:

Das Land, in dem die Güter gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Güter verbracht werden sollen (vgl. § 2 AWG).

Käuferland:

Das Land, in dem der Ausländer ansässig ist, der von dem Deutschen die Güter erwirbt. Im Übrigen gilt als Käuferland das Bestimmungsland (vgl. § 2 AWG).

d. Wie? Die kontrollierten Aktivitäten



Die Lieferung von Gütern vom Land A in das Land B kann unterschiedlich nach dem Ziel- und den Modalitäten der Lieferung bezeichnet werden. Außerdem werden von der Exportkontrolle auch noch andere Aktivitäten als nur die Lieferung von Gütern geregelt. Siehe dazu insb. bzgl. der Embargos Teil II. Die Kontrolle des „Außenwirtschaftsverkehr in seiner Vielfalt kann noch andere Lebenssachverhalte betreffen und Rechtsgrundlagen umfassen, z.B. beim Kapital-/Zahlungsverkehr und/oder der Investitionskontrolle.

Ausfuhr:

Was herkömmlich als Export bezeichnet wird, ist für das Exportkontrollrecht eine Ausfuhr: Ausfuhr ist die Lieferung von Gütern aus dem Inland oder Gemeinschaftsgebiet in ein Drittland (vgl. § 2 WG / Art. 2 der EU Dual-Use-VO 821/2021).

Verbringung:

Verbringung ist die Lieferung von Gütern aus dem Inland in andere EU-Mitgliedstaaten (vgl. § 2 AWG).

I. Rechtliche Grundlagen der Exportkontrolle – Was Sie wissen müssen

Zwei Fallgestaltungen der Verbringung werden unterschieden:

Verbringung mit Endverbleib in der EU:

Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat, wo die Güter endgültig verbleiben sollen.

Verbringung mit Endverbleib außerhalb der EU:

Zunächst Lieferung an einen Kunden in einen anderen EU-Mitgliedstaat und anschließende Ausfuhr der Güter durch den Kunden.

Beispiel



Die deutsche Firma A verkauft und liefert mehrere Computer an ihren Kunden in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die Société B. Société B hat die Computer an die Fa. Samba in Brasilien verkauft. A liefert aus Deutschland an B im EU-Mitgliedstaat, B liefert weiter nach Brasilien.

Anders liegt der Fall, wenn bei der Lieferung durch andere EU-Mitgliedstaaten kein Kunde eingebunden ist, der die anschließende Ausfuhr in eigener Verantwortung übernimmt, sondern lediglich Spediteure oder andere „Hilfskräfte“ eingebunden sind. Dann liegt eine Ausfuhr vor.

Beispiel



Die deutsche Firma A verkauft mehrere Computer an die Fa. Samba in Mittelamerika. Der Transport erfolgt zunächst durch einen deutschen Spediteur, der die Computer in einen anderen EU-Mitgliedstaat bringt. Dort erfolgt die Umladung auf ein Schiff mit dem Ziel Brasilien.

Datentransfer (nicht gegenständliche Übermittlung):

In den Anfängen der Exportkontrolle wurden nur Waren erfasst, die körperlich exportiert werden sollten. Software und Technologie können jedoch auch mit elektronischen Mitteln exportiert werden. Für die Ziele der Exportkontrolle sind die technischen Hilfsmittel für den Export unerheblich. Unter Technologie ist das spezifische technische Wissen zu verstehen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts nötig ist (s. Begriffsbestimmung in Anhang I der EU Dual-Use-VO 821/2021 und in der Ausfuhrliste). Technologie kann z.B. enthalten sein in Plänen, Diagrammen, Formeln, Tabellen, Beschreibungen und Anweisungen. Ob technisches Datenmaterial per Luftpost oder E-Mail exportiert wird, darf keine Rolle spielen. Entscheidend ist, dass die Software oder Technologie an den Kunden im Ausland gelangt (vgl. § 2 AWG / Art. 2 der EU Dual-Use-VO 821/2021) oder von dort darauf zugegriffen werden kann.

Von den Genehmigungspflichten der Ausfuhr und Verbringung ist daher auch der Datentransfer betroffen. Die nicht gegenständliche Übermittlung von Software und Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax oder Telefon unterliegt denselben Regeln wie beim gegenständlichen Export. Dies gilt auch schon für das sogenannte „Bereitstellen“ von Technologie, etwa zum Download von der Homepage des deutschen Unternehmens.

Für die Abgrenzung zur Genehmigungspflicht für mündliche oder manuelle Dienstleistungen ist aber zu beachten, dass eine Ausfuhr/Verbringung nur vorliegt, wenn die Software bzw. Technologie in verkörperter Form vorhanden ist und lediglich der Übermittlungsvorgang elektronisch erfolgt.

Durchfuhr:

Durchfuhr ist die schlichte Beförderung von Gütern durch das Wirtschafts- oder Gemeinschaftsgebiet. Es handelt sich um die „Beförderung nichtgemeinschaftlicher Güter mit doppeltem Verwendungszweck in und durch das Zollgebiet der Gemeinschaft zu einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft“. Die Rechtsregeln beziehen sich nur auf solche Güter, die den Status von „Nichtgemeinschaftswaren“ haben, d.h. sehr vereinfacht gesagt solche Güter, die ihren Ursprung nicht in der EU haben (vgl. § 2 AWG / Art. 2 der EU-Dual-Use-VO 821/2021).

Handels- und Vermittlungsgeschäfte, „Brokering“:

Unter dem englischen Stichwort „Brokering“ werden Handels- und Vermittlungstätigkeiten verstanden, die verschiedene Geschäftsaktivitäten erfassen können, (vgl. § 2 AWG / Art. 2 der EU Dual-Use-VO 821/2021):

- das Vermitteln eines Vertrages über den Erwerb von Gütern,
- das Vermitteln eines Vertrages über das Überlassen von Gütern,
- der Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss eines solchen Vertrags oder
- der Abschluss eines Vertrags über das Überlassen von Gütern.

Dienstleistungen (Technische Unterstützung):

Für Dienstleistungen verwendet das Exportkontrollrecht den Begriff „Technische Unterstützung“ (vgl. § 2 AWG / Art. 2 der EU Dual-Use-VO 821/2021).

Technische Unterstützung ist jede technische Dienstleistung. Sie kann z.B. in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung oder Montage von Gütern oder als Beratungsleistung erfolgen. Die äußere Form ist unerheblich. Die technische Unterstützung kann handwerklich, aber auch mündlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen.

„verkörpert“	„unverkörpert“	„geistig“	„manuell“
Güter	E-Mail Fax Telefon	technische Unterstützung	technische Unterstützung

Bei der praktischen Umsetzung der Exportkontrollvorschriften stoßen Unternehmen auf unterschiedliche Schwierigkeiten. Mit „Praxis der Exportkontrolle“ gibt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Schritt-für-Schritt-Anleitung heraus. Diese hilft, betriebsinterne Abläufe so zu gestalten, dass Risiken im Außenwirtschaftsverkehr erkannt, Probleme bei der Bearbeitung von Exportgeschäften gelöst und Exporte letztendlich verantwortlich abgewickelt werden können.

AUS DEM INHALT

- Rechtliche Grundlagen der Exportkontrolle – die Wissensbasis
- Verbote und Embargos – die besonderen Regelungen
- Das Antragsverfahren – die praktische Umsetzung
- Das Ausfuhrverfahren beim Zoll – die Schnittstelle zur Exportkontrolle
- Die innerbetriebliche Organisation der Exportkontrolle – die Compliance
- Exportkontrolle und Banken – der Umgang mit Banken
- Warnhinweise und „red flags“ – das Erkennen illegaler Beschaffungsbemühungen
- Strafrechtliche Folgen bei illegalen Exporten – das Risikopotenzial für Unternehmen und Mitarbeitende

IHRE VORTEILE

- > Schneller und leicht verständlicher Einstieg in die Exportkontrolle
- > Praktische Anleitung zur Umsetzung der Vorschriften im Unternehmen
- > Zahlreiche Arbeitshilfen wie Praxisbeispiele, Checklisten und Organisationsmuster
- > Inklusive EU-Dual-Use-Verordnung